**MOLUM MARINE CLUB**
Marina Sunčani Resort d.o.o.

info-marina@molum.hr
+385 91 611 67 33

# REGELWERK ZUR ERHALTUNG DER ORDNUNG IM NAUTISCHEN TEIL DES HAFENGEBIETS EINES FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR GEÖFFNETEN HAFENS VON LOKALER BEDEUTUNG – Molum Marine Club – Hafen Sv. Filip i Jakov

Sv. Filip i Jakov; 26. Februar 2025

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 56 des „Seeverkehrsgesetzbuchs“ (Amtsblatt Nr. 181/04, 76/07, 146/08, 61/11, 56/13, 26/15, 17/19)“ und den Bestimmungen der Verordnung über die Bedingungen und Art der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnengewässer und des Küstenmeeres der Republik Kroatien (Amtsblatt). Gazette 72/21), der Konzessionsinhaber
Marina Sunčani Resort d.o.o. Zagreb, Trpinjska ulica 9, OIB: 62722583511; (im Folgenden: Molum Marine Club) macht am 26.02.2025 Folgendes:

# REGELWERK ZUR ERHALTUNG DER ORDNUNG IM NAUTISCHEN TEIL DES HAFENGEBIETS EINES FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR GEÖFFNETEN HAFENS VON LOKALER BEDEUTUNG – Molum Marine Club – Hafen Sv. Filip i Jakov

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Dieser Regelwerk legt die Bedingungen und Verfahren für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen für den öffentlichen Verkehr – Molum Marine Club fest, einschließlich der Liegeplätze, der Meldung, des Einlaufens, Anlegens, Festmachens, Ankerns, des Aufenthalts am Liegeplatz, der Verlegung sowie des Auslaufens von Wasserfahrzeugen. Es regelt auch Maßnahmen zur Sicherheit der Seeschifffahrt, zum Umweltschutz und zur Meeresverschmutzung, sowie die Kontrolle aller sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Ordnung im Bereich des Hafens Molum Marine Club.

1.2 Die Bestimmungen gelten sinngemäß für das gesamte Gebiet (an Land und im Wasser), das vom Molum Marine Club verwaltet wird, bzw. das der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. auf Grundlage des Konzessionsvertrags über den maritimen Bereich zur Nutzung überlassen wurde.

1.3. Die Grenzen des Hafengebiets sowie der Lageplan mit Nutzungzwecken der einzelnen Hafenteile sind im grafischen Anhang, der ein Bestandteil dieses Regelwerks ist, dargestellt (Anlage 1 und Anlage 2).

1.4. Die Ordnungsregeln des Molum Marine Clubs werden von der Geschäftsführung der Gesellschaft Marina Sunčani Resort d.o.o. erlassen, von dem zuständigen Hafenamt bestätigt und von Personen durchgesetzt, die von der Geschäftsführung der Marina Sunčani Resort d.o.o. dazu befugt wurden.

| **KONZESSIONSGEBIET** | | |
|---|---|---|
| **Nautischer Teil** | | |
| Gesamtfläche: | 49.818 $m^2$ | |
| davon: | 605 $m^2$ bestehende Landfläche<br>42.327 $m^2$ bestehende Meeresfläche<br>6.886 $m^2$ zukünftiger Landbereich des Hafens für Bootsliegeplätze | |
| Gesamtanzahl der Liegeplätze: | 127 | |
| Liegeplätze im Hafenbecken: | 11,0 m | 36 Liegeplätze |
| | 13,5 m | 22 Liegeplätze |
| | 16,0 m | 41 Liegeplätze |
| | 18,5 m | 7 Liegeplätze |
| Landliegeplätze | < 40,0 m | 21 Liegeplätze |
| **Operativer Bereich:** | | |
| Gesamtfläche: | 957 $m^2$ | |

1.5. Mit dem Inhalt dieses Regelwerks werden alle Nutzer der Dienstleistungen bei ihrer Ankunft im Molum Marine Club vertraut gemacht. Das Regelwerk wird an der Rezeption ausgehängt und auf der offiziellen Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Die in diesem Regelwerk verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

1. **Hafen** ist ein Seehafen, d. h. ein mit dem Meer verbundener Land- und Wasserbereich mit bebauten und unbebauten Uferflächen, Wellenbrechern, Anlagen, Einrichtungen und anderen Objekten, die dem Anlegen, Ankern und Schutz von Schiffen, Yachten und Booten dienen sowie dem Ein- und Ausschiffen von Passagieren und Gütern, der Lagerung und dem Gütertransport, der Herstellung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Waren sowie weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit diesen in wirtschaftlichem, verkehrstechnischem oder technischem Zusammenhang stehen,
2. **Hafengebiet** ist der Bereich eines Seehafens, der einen oder mehrere See- und Landbereiche (Hafenbecken) umfasst, die der Ausübung von Hafentätigkeiten dienen

und entweder von der Hafenverwaltung verwaltet oder vom Konzessionsnehmer genutzt werden,

3. **Hafen mit besonderem Nutzungszweck** – Hafen für den nautischen Tourismus bzw. die Marina ist ein Hafen, der dem Anlegen, der Unterbringung und Wartung von Wasserfahrzeugen dient, zur Verrichtung von Dienstleistungen für Benutzer und Wasserfahrzeuge ausgestattet ist und aus funktionaler, baulicher und betrieblicher Sicht eine Einheit darstellt,

4. **Hafen mit besonderem Nutzungszweck – Molum Marine Club**, ist ein für den öffentlichen Verkehr geöffneter Seehafen von lokaler Bedeutung, der auf Grundlage eines Konzessionsvertrags von der Gesellschaft Marina Sunčani Resort d.o.o. als dm Konzessionsnehmer genutzt wird (im Folgenden: Molum Marine Club),

5. **Ministerium** ist das für die Seeschifffahrt zuständige Ministerium,

6. **Hafenamt** im Sinne dieses Regelwerks ist das Hafenamt Zadar (Lučka kapetanija Zadar),

7. **Geschäftsführung von Marina Sunčani Resort d.o.o.** ist die organisatorische Einheit des Konzessionsnehmers, die von der Gesellschaft verwaltet wird und für die Durchführung der registrierten Tätigkeiten im Hafen Molum Marine Club nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers und aller damit verbundenen Tätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden: Geschäftsführung),

8. **Wasserfahrzeug** ist ein für die Seefahrt bestimmtes Fahrzeug; im Sinne dieses Regelwerks umfasst dies Schiffe, Boote und Yachten,

9. **Schiff,** ausgenommen Kriegsschiffe, ist ein Wasserfahrzeug, das für die Seefahrt bestimmt ist, mit einer Rumpflänge von mehr als 15 Metern oder einer Zulassung zur Beförderung von mehr als 12 Passagieren,

10. **Boot** ist ein Wasserfahrzeug für die Seefahrt mit einer Zulassung zur Beförderung von maximal 12 Passagieren, einer Rumpflänge von mehr als 2,5 m und bis zu 15 m, oder einer Antriebsleistung von über 5 kW, ausgenommen Wasserfahrzeuge, die zu anderen Fahrzeugen gehören, Rennboote, Kanus, Kajaks, Gondeln sowie sonstige Wasserfahrzeuge und Objekte, die für Freizeitzwecke an Stränden bestimmt sind,

11. **Yacht** ist ein Sport- und Freizeitschiff, unabhängig davon, ob es für private oder gewerbliche Zwecke genutzt wird, mit einer Rumpflänge von mehr als 15 Metern, das für einen längeren Aufenthalt auf See vorgesehen ist und bis zu 12 Passagiere zusätzlich zur Besatzung befördern darf,

12. **Länge des Wasserfahrzeugs** im Sinne dieses Regelwerks bezieht sich auf die Gesamtlänge über alles,

13. **Breite des Wasserfahrzeugs** (B max) ist die größte Breite der Wasserfahrzeugs, gemessen über die Bordwand,

14. **Führer der Yacht** ist ein in der Besatzungsliste eingetragenes Besatzungsmitglied, das für das Führen der Yacht und die Ausführung der Aufgaben an Bord gemäß seinen Pflichten nach dem Seeschifffahrtsgesetz, anderen Vorschriften und Navigationsregeln sowie den auf Grundlage des Seeschifffahrtsgesetzes erlassenen Vorschriften über die Sicherheit der Seeschifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See und Schutz der Meeresumwelt verantwortlich ist,

15. **Bootsführer** ist ein Mitglied der Bootsbesatzung, der über die entsprechende Zulassung je nach Fahrtgebiet verfügt, das Boot führt und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Seefahrt übernimmt,

16. **Schiffsführer** im Sinne dieses Regelwerks umfasst sowohl den Führer der Yacht als auch den Bootsführer,

17. Die **Besatzung des Wasserfahrzeugs** besteht aus dem Schiffsführer und anderen an Bord befindlichen Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Seefahrt ausführen und in die Besatzungsliste eingetragen sind,

18. **Schleppen** ist jede Dienstleistung, die ein Schleppschiff einem anderen Schiff, einer Yacht oder einem Boot durch Ziehen, Schieben, Halten, Bewegen oder Verlegen im Hafen oder außerhalb des Hafens erbringt,

19. Das **Kroatische integrierte maritime Informationssystem** (abgekürzt: CIMIS) ist ein integriertes maritimes Informationssystem, das elektronische Geschäftsprozesse bei der Annahme und Abfertigung von Schiffen zwischen den Systemnutzern in der Republik Kroatien sowie den Datenaustausch mit dem SafeSeaNet-System der Europäischen Union ermöglicht.

20. Die **VTS-Dienststelle** ist VTS Kroatien – die Stelle zur Überwachung und Koordinierung des Schiffsverkehrs durch das Ministerium für Meer, Verkehr und Infrastruktur sowie durch die Hafenämter. Sie ist befugt zur Erbringung von VTS-Diensten und kann mit Wasserfahrzeugen interagieren und auf wechselnde Navigationsumstände reagieren. Ihre Aufgabe ist es, einen Verkehrsfluss zu gewährleisten, in dem alle Teilnehmer des Seeverkehrs die gesetzten Ziele unter Einhaltung der Bedingungen zur Sicherheit der Schifffahrt, zum Umweltschutz und der einschlägigen Vorschriften erreichen.

Die in diesem Regelwerk verwendeten Begriffe mit geschlechtlicher Bedeutung gelten geschlechtsneutral und beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen.

## 2 BESTIMMUNG DES LIEGEPLATZES

2.1. Im Molum Marine Club wird der Liegeplatz für Wasserfahrzeuge (im Folgenden auch: Liegeplatz) vom Geschäftsführer der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. im Einvernehmen mit dem Hafenleiter bestimmt.

2.2. Der Molum Marine Club behält sich das Recht vor, ohne vorherige Zustimmung des Benutzers, das Wasserfahrzeug innerhalb der Marina an einen anderen Liegeplatz zu verlegen, wenn dies erforderlich ist, oder dies vom Eigner und/oder Nutzer des Wasserfahrzeugs zu verlangen.

## 3 EINLAUFEN DES WASSERFAHRZEUGS

3.1. Der Schiffsführer ist verpflichtet, seine Ankunft in der Marina mindestens 1 Stunde vor dem Einlaufen anzukündigen und einen Liegeplatz anzufordern, und zwar über:

1. UKW-Funkgerät auf Kanal 17
2. Telefon an der Rezeption der Marina: +385 (0)91 613 3332
3. E-Mail an die Adresse: reception-marina@molum.hr

3.2. Ein einlaufendes Wasserfahrzeug darf im gesamten Seegebiet des Molum Marine Clubs nicht schneller als 2 Knoten fahren. Wasserfahrzeuge müssen beim Ein- und Auslaufen sowie bei der Fahrt innerhalb des Hafens mit besonderer Vorsicht und reduzierter Geschwindigkeit fahren, sodass durch ihren Wellenschlag keine Schäden an anderen Objekten, dem Ufer oder den Hafenanlagen entstehen.

3.3. Bei jedem Einlaufen in den Hafen ist der Nutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft (per Telefon oder über UKW-Funk auf Kanal 17) anzukündigen. Das Personal des Molum Marine Clubs wird bei Bedarf Anweisungen und Vorgaben für das Einlaufen erteilen.

3.4. Der Eigner und/oder Nutzer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Wasserfahrzeug über gültige Dokumente verfügt und seetüchtig ist.

3.5. Der Nutzer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, seine Ankunft unverzüglich der Rezeption des Molum Marine Clubs zu melden und dabei persönliche Dokumente, Fahrzeugpapiere und die Besatzungsliste für das Wasserfahrzeug bei Ankunft auf dem Seeweg vorzulegen.

3.6. Bei jedem Einlaufen in den Molum Marine Club ist der Nutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, so zu handeln, dass weder Menschenleben gefährdet, noch das Meer verschmutzt oder das eigene bzw. andere Wasserfahrzeuge im Hafen durch Kollision, Aufprall oder Auflaufen beschädigt werden.

3.7. Der Nutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet sich, sein Wasserfahrzeug in ordentlichem, funktionsfähigem und wasserdichtem Zustand zu halten.

3.8. Wenn sich an Bord eines Wasserfahrzeugs ein außergewöhnliches Ereignis ereignet – betreffend Personen, Rumpf, Ausstattung, Maschinen, Ladung – oder es zu einer Umweltverschmutzung kommt, ist die für das Wasserfahrzeug verantwortliche Person verpflichtet, den Molum Marine Club sowie das zuständige Hafenamt unverzüglich darüber zu informieren.

## 4 FESTMACHEN UND ANKERN

4.1. Wasserfahrzeuge sind gemäß dem im Molum Marine Club eingebauten Festmachersystem sicher festzumachen, mit funktionsfähigen Festmacherleinen geeigneter Dimensionen. Die Verwendung einer Ankerleine ist nur zulässig, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20 mm hat und aus Polyester oder Polyamid gefertigt ist.

4.2. Das Festmachen der Wasserfahrzeuge im Hafen erfolgt gemäß den Anweisungen des Personals des Molum Marine Clubs (Geschäftsführer, Hafenleiter, Matrose). Es muss sicher und mit geeigneten, funktionsfähigen Leinen erfolgen. Festmacherleinen dürfen die Fahrt anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern.

4.3. Das Ankern ist im Bereich des Molum Marine Clubs verboten. Ausnahmsweise kann der Hafenleiter das vorübergehende Ankern gestatten, wenn ein gerechtfertigter Grund vorliegt.

4.4. Das Tauwerk der im Molum Marine Club festgemachten Wasserfahrzeuge darf weder die Seefahrt anderer Wasserfahrzeuge noch die Bewegung von Personen entlang der Uferbereiche behindern.

4.5. Der Anschluss eines Wasserfahrzeugs an die Strom- oder Wassersysteme ist nur gestattet, wenn das Wasserfahrzeug über ordnungsgemäße Installationen verfügt und nur während des Aufenthalts der Besatzung an Bord.

4.6. Der Schiffsführer ist nicht befugt, das Wasserfahrzeug an einem Liegeplatz festzumachen, der nicht zuvor vom Matrosen oder einer sonstigen vom Molum Marine Club befugten Person genehmigt wurde.

4.7. Das Festmachen muss sicher, mit funktionsfähigen Leinen geeigneter Dimensionen erfolgen. Festmacherleinen dürfen die Seefahrt anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern. Die Verantwortung für die Heckleinen sowie das Festmachen des Schiffes liegt beim Eigner.

4.8. Wasserfahrzeuge werden mit dem Heck am Steg oder seitlich am Steg festgemacht.

4.9. Aus Sicherheitsgründen aller Wasserfahrzeuge ist die Verwendung von Ketten zum Festmachen ausdrücklich verboten.

## 5 ANKUNFT DES WASSERFAHRZEUGS AUF DEM LANDWEG

5.1. Bei der Ankunft eines Wasserfahrzeugs im Molum Marine Club auf dem Landweg, mit einem Zugfahrzeug und dem Wasserfahrzeug auf einem Anhänger, ist der Nutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft an der Pforte des Molum Marine Clubs zu melden. Der Pförtner wird den Nutzer des Wasserfahrzeugs an die Rezeption verweisen, wo ein Arbeitsauftrag für das Zuwasserlassen des Wasserfahrzeugs oder die Unterbringung des Wasserfahrzeugs an Land eröffnet wird. Anschließend wird der Nutzer an den Bereich verwiesen, in dem er sein Fahrzeug, Trailer oder ein anderes Transportmittel abstellen kann.

## 6 AUFENTHALT DER WASSERFAHRZEUGE IM HAFEN

6.1. Der Schiffsführer ist während des gesamten Aufenthalts des Wasserfahrzeugs im Hafen für den ordnungsgemäßen Zustand, die Sicherheit und die Seetüchtigkeit des Wasserfahrzeugs im gesamten Bereich des Molum Marine Clubs verantwortlich.

6.2. Während des Aufenthalts im Molum Marine Club muss das Wasserfahrzeug an einer sichtbaren Stelle mit Namen und amtlichem Kennzeichen gekennzeichnet sein. Jede Änderung des Namens oder des Kennzeichens muss in die Fahrzeugpapiere eingetragen und der Rezeption des Molum Marine Clubs gemeldet werden.

6.3. Der Schiffsführer verpflichtet sich, sein Wasserfahrzeug in ordentlichem, funktionsfähigem und wasserdichtem Zustand zu halten.

6.4. Wenn die für den Betrieb des Hafens zuständige Behörde im Rahmen ihrer regelmäßigen Tätigkeiten Kenntnis davon erlangt, dass ein im Hafengebiet befindliches Wasserfahrzeug Mängel aufweist, die die Sicherheit des Wasserfahrzeugs, die Sicherheit der Schifffahrt oder den Schutz der Meeresumwelt beeinträchtigen könnten, wird sie unverzüglich das zuständige Hafenamt benachrichtigen.

6.5. Boote unter kroatischer Staatszugehörigkeit, die in den Molum Marine Club einlaufen, müssen im entsprechenden Schiffsregister eingetragen sein und über ein Registrierungs-bescheinigung (Upisni list) verfügen.

6.6. Yachten mit einer Länge bis zu 24 Metern unter kroatischer Staatszugehörigkeit, die in den Molum Marine Club einlaufen, müssen im Schiffsregister eingetragen sein und gültige

Bescheinigungen über die Seetüchtigkeit und die Vermessung der Yacht besitzen (Svjedodžba o sposobnosti jahte und Svjedodžba o baždarenju jahte).

6.7. Yachten mit einer Rumpflänge von mehr als 24 Metern unter kroatischer Staatszugehörigkeit, die in den Molum Marine Club einlaufen, müssen im Schiffsregister eingetragen sein und über gültige Bescheinigungen über die Seetüchtigkeit und die Vermessung der Yacht sowie – je nach Bruttoraumzahl der Yacht – über die in der Tabelle 3.1.5-1 des Anhangs 11 der Verordnung über Boote, Beiboote und Yachten (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 13/20, 52/20) vorgeschriebenen zusätzlichen Bescheinigungen verfügen. Ausländische Yachten und Boote müssen über entsprechende gleichwertige Dokumente verfügen, die die Seetüchtigkeit des Wasserfahrzeugs nachweisen, sowie über den Nachweis der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren gemäß den einschlägigen Vorschriften.

6.8. Der Schiffsführer und die Besatzung des Wasserfahrzeugs müssen im Falle einer Yacht über ein gültiges Befähigungszeugnis verfügen bzw. im Falle eines Bootes ein Befähigungszeugnis für Bootsführer entsprechend der vorgeschriebenen Kategorie besitzen. An Bord eines Wasserfahrzeugs, das sich im Hafen befindet, sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen menschlichen Lebens, Eigentums und der Meeresumwelt zu verhindern.

6.9. Im Molum Marine Club ist Folgendes verboten:

- auf irgendeine Weise die Sicherheit der Schifffahrt, das Leben von Menschen oder die Umwelt zu gefährden;
- den Zugang zu Festmachvorrichtungen zu sperren;
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Objekte an Sicherheitseinrichtungen, Vorrichtungen oder Geräten festzumachen, die nicht für das Festmachen bestimmt sind, oder sich darauf zu bewegen
- unbefugt jegliche Kennzeichen oder Festmachvorrichtungen aufzustellen, zu versetzen, zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen;
- Festmacherleinen, Anker oder Vorrichtungen anderer Wasserfahrzeuge zu versetzen, zu verändern oder zu entfernen, es sei denn, dies ist zur Vermeidung unmittelbarer und offensichtlicher Schäden oder im Zusammenhang mit dem An- oder Ablegen eines Wasserfahrzeugs erforderlich;
- Wasserfahrzeuge im Hafen ohne Zustimmung des Hafenleiters an einen anderen Liegeplatz zu verlegen
- Schweißarbeiten auszuführen oder offenes Feuer am Ufer, an Bord eines Wasserfahrzeugs oder an Festmachvorrichtungen zu entzünden
- Arbeiten am Wasserfahrzeug (Reinigung, Kratzen, Streichen des Über- oder Unterwasserteils der Bordwand) außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche auszuführen;
- Handlungen vorzunehmen, die den betrieblichen Uferanlagen Schaden zufügen;
- Schwimmen, Sportbootfahren, Surfen, Tauchen, Windsurfen oder Wasserskifahren;

- Fischen oder andere Meeresorganismen zu sammeln und zu fangen
- Beiboote, Surfbretter o. Ä. am Wasserfahrzeug oder am Steg festzumachen;
- leicht entzündliche oder explosive Stoffe und/oder Stoffe mit unangenehmem Geruch im Hafengebiet zu lagern;
- Treibstoff zu tanken oder umzufüllen
- den Motor des Wasserfahrzeugs in Betrieb zu halten, außer beim Ein- oder Auslaufen
- Geräte, die mit Gas oder Strom betrieben werden, sowie Wasseranschlüsse eingeschaltet zu lassen, wenn sich keine Besatzung an Bord befindet. Beim Verlassen des Wasserfahrzeugs müssen diese Geräte ausgeschaltet werden; andernfalls werden dies die Matrosen des Molum Marine Clubs vornehmen, sofern sie davon Kenntnis haben;
- an Bord Handlungen vorzunehmen, die das Leben von Menschen gefährden, Brandgefahr, Meeresverschmutzung oder Schäden an Schiffen, Booten, Uferbereichen, Hafeneinrichtungen, Vorrichtungen und Anlagen verursachen können;
- auf irgendeine Weise die Sicherheit der Schifffahrt, das Leben von Menschen oder die Umwelt zu gefährden;

## 7 AUSLAUFEN DER WASSERFAHRZEUGE AUS DEM HAFEN

7.1. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Abfahrt an der Rezeption der Marina oder durch Funkspruch auf UKW-Kanal 17 mindestens 1 Stunde vor der geplanten Abfahrt anzumelden.

7.2. Unmittelbar vor dem Losmachen muss der Schiffsführer auf UKW-Kanal 17 die Genehmigung zum freien Auslaufen einholen.

7.3. Vor dem Auslaufen aus dem Molum Marine Club ist der Benutzer verpflichtet, alle Dienstleistungen gemäß dem geltenden Preisverzeichnis zu bezahlen; andernfalls ist der Molum Marine Club berechtigt, das Wasserfahrzeug bis zur Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten.

7.4. Beim Auslaufen aus dem Molum Marine Club ist der Benutzer verpflichtet, das Wasserfahrzeug von den elektrischen und Wasseranschlüssen zu trennen.

7.5. Beim Auslaufen aus dem Molum Marine Club ist der Benutzer verpflichtet, den Liegeplatz in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

7.6. Bei jedem Auslaufen aus dem Molum Marine Club ist der Benutzer verpflichtet, seine Abwesenheit anzukündigen, wenn er plant, länger als einen Tag abwesend zu sein (persönlich,

telefonisch oder per Funk). Andernfalls kann der Molum Marine Club die Verfügbarkeit des Liegeplatzes bei der Rückkehr nicht garantieren.

7.7. Wasserfahrzeuge, die sich auf einem Tagesliegeplatz bzw. im Transit befinden, sind verpflichtet, den Molum Marine Club spätestens am nächsten Tag bis 14:00 Uhr zu verlassen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Gebühr für den Folgetag erhoben und so fortlaufend, bis das Wasserfahrzeug den Hafen verlässt.

7.8. Sofern der Nutzer einen Vertrag über das Fest- und Losmachen des Wasserfahrzeugs mit dem Molum Marine Club abgeschlossen hat, kann er den Ersatzschlüssel an der Rezeption des Molum Marine Clubs hinterlegen. Dieser darf vom Personal des Molum Marine Clubs ausschließlich in Notfällen verwendet werden, wenn eine Gefahr oder Bedrohung für das Wasserfahrzeug besteht bzw. zur Vermeidung oder Minderung potenzieller Schäden.

7.9. Wenn das Wasserfahrzeug, für das ein Vertrag über das Fest- und Losmachen des Wasserfahrzeugs besteht, den Molum Marine Club dauerhaft verlässt, ist der Benutzer verpflichtet, die Abfahrt an der Rezeption zu melden und jenen Vertrag schriftlich zu kündigen.

## 8 UMWELTSCHUTZ

8.1. Zum Schutz der Sauberkeit des Meeres und der Umwelt sowie zur Vermeidung unbeabsichtigter Verschmutzungen ist im Molum Marine Club die Verwendung automatischer Bilgenpumpen nicht gestattet. Der Nutzer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, Ölabsorber (Öko-Schwämme) in die Bilge seines Wasserfahrzeugs zu setzen.

8.2. Das Entleeren von Bordtoiletten im Hafenbecken ist verboten.

8.3. Im Falle einer größeren Verschmutzung wird der Molum Marine Club den Verursacher ermitteln, Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter ergreifen, das Wasserfahrzeug entfernen, um die Umwelt, Menschen und Wasserfahrzeuge zu schützen, und das zuständige Hafenamt sowie weitere Stellen informieren. Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8.4. Schiffsabfälle werden gemäß dem Plan für die Annahme und Behandlung von Schiffsabfällen im Molum Marine Club entsorgt.

8.5. Altöl und Filter, Erdöl, Reinigungsmittelreste, kommunale und andere Abfälle müssen entsprechend ihrer Art in die Öko-Behälter an den gekennzeichneten Standorten in der Marina entsorgt werden. Jegliches Einleiten oder Werfen von Abfällen ins Meer ist streng verboten.

## 9 WETTERBERICHT

9.1. Der Molum Marine Club wird täglich an der Rezeption bzw. am schwarzen Brett den Wetterbericht aushängen;

9.2. Die Nutzer der Wasserfahrzeuge können die Wettervorhersage auf den UKW-Kanälen 67 (Radio Split) und 69 (Radio Rijeka) empfangen. Die Wettervorhersage wird kontinuierlich 24 Stunden ausgestrahlt.

## 10 ART DER KONTROLLE

10.1. Die Kontrolle über die Anwendung dieses Regelwerks wird von der Marina Sunčani Resort d.o.o. durchgeführt, während die Überwachung der Anwendung dieses Regelwerks vom Hafenamt Zadar wahrgenommen wird.

10.2. Die Kontrolle des Einlaufens, Anlegens, Festmachens, Ankerns und Auslaufens der Wasserfahrzeuge im Hafen wird durch die Mitarbeiter des Molum Marine Clubs durchgeführt.

10.3. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Regelwerks zur Erhaltung der Ordnung ist der Molum Marine Club berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen einzustellen sowie jeglichen entstandenen Schaden dem verantwortlichen Nutzer – dem Zuwiderhandelnden – in Rechnung zu stellen.

10.4. Die Bestimmungen dieses Regelwerks gelten für das gesamte Hafengebiet, das von der Marina Sunčani Resort d.o.o. verwaltet wird.

10.5. Die Kontrollen werden rund um die Uhr (0–24 Uhr) durchgeführt, und zwar visuell, per UKW-Funk und Videoüberwachung.

## 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Dieses Regelwerk tritt nach Erteilung der Zustimmung durch das Hafenamt Zadar in Kraft.

11.2. Alle Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden, werden auf den Anschlagtafeln des Molum Marine Clubs bekannt gegeben und werden zum Bestandteil dieses Regelwerks.

Gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien hat die Marina Sunčani Resort d.o.o., als Nutzer eines Hafens mit besonderem Nutzungszweck bzw. als Verwaltungsbehörde des Hafens, mit der

Erlassung dieses neuen Regelwerks ihre Verpflichtung zur Regelung der Ordnung im Hafen erfüllt.

Dieses Regelwerk wurde von der zuständigen Stelle, dem Hafenamt Zadar, das die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung in der Marina ausübt, genehmigt.

Sv. Filip i Jakov; den 26.02.2025

_____
Marina Sunčani Resort d.o.o.
Geschäftsführer: Gordan Perić, zertifizierter Verwalter der Marina

**Anlage 1 - Lageplan des Hafens**

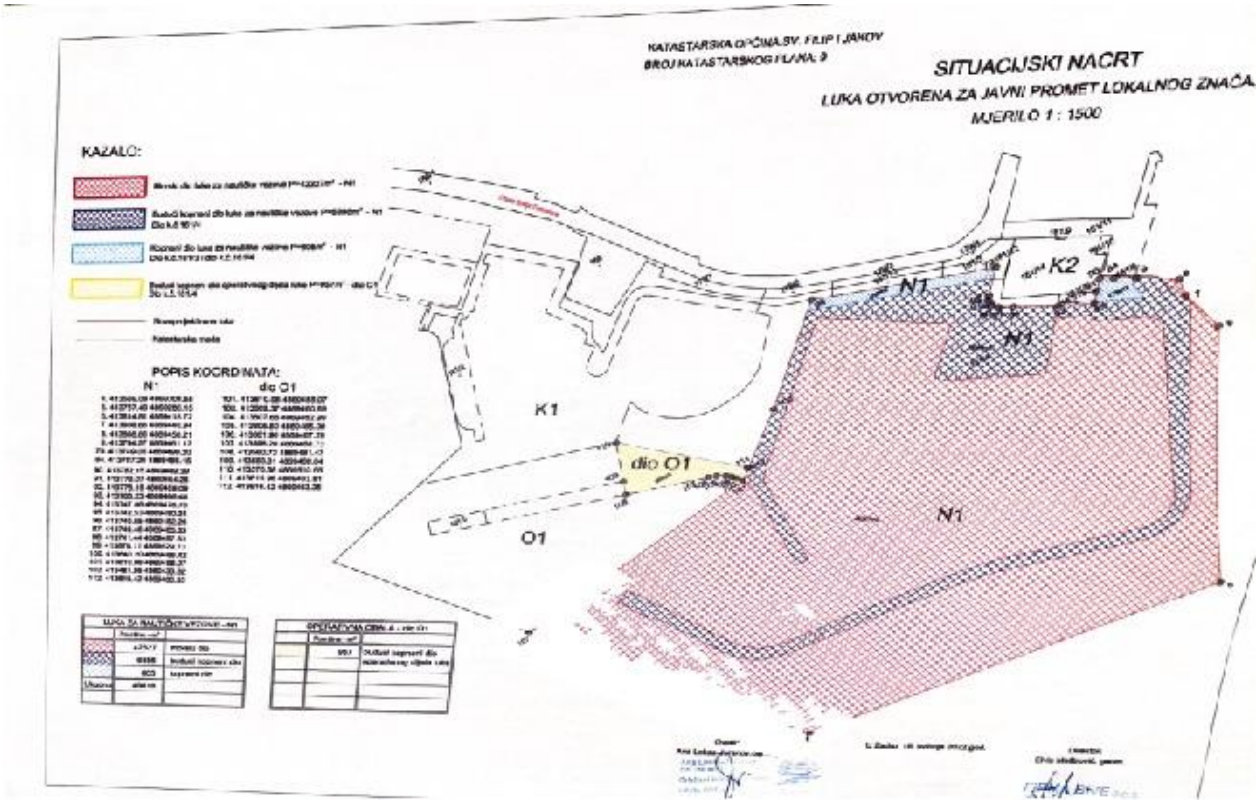

**Anlage 2 - Grenzen des Hafengebiets**

